

Der kirchliche Verfassungskonflikt vom Jahre 1438/39 und die sog. Reformation des Kaisers Sigmund.

Von H. Werner.

Durch Zentralisation aller Fäden des Rechts- und Verwaltungssystems der mittelalterlichen Kirche hat es das Papsttum im 13. Jh. verstanden, eine absolute Herrschaft wenigstens über die Gläubigen Europas aufzurichten. Unter den Päpsten zu Avignon gar hat dieser Absolutismus seine schwindelnde Höhe erreicht. Hatte schon Innozenz III. durch seine Lehre von der 'plenitudo potestatis' päpstlicher Selbstherrlichkeit theoretisch dazu die Bahn geebnet, so brachte erst Johann XXII. die Erfüllung dieser Ansprüche. Er und seine Nachfolger in Avignon haben, ohne sich an ein vorhandenes Gesetzbuch gebunden zu fühlen¹, auf Grund eigener Verordnungen ein rein persönliches, absolutes Regiment geschaffen. So war ihr System 'gesetzlos, aber nicht ungesetzlich'. Es ist bezeichnend, dass der erste Papst, der in Avignon residierte, zum letzten Mal auf 100 Jahre ein allgemeines Konzil berief. Zu Vienne (1311/12) beherrschte Papst Clemens V. das Konzil vollständig, die versammelten Prälaten waren nur 'stumme Zeugen'. Bis dahin blieb das absolute System unwidersprochen. Man zweifelte nicht einmal an der Berechtigung der absoluten Machtfülle des damaligen Papsttums, geschweige denn, dass man über sie räsionierte. Aber bereits auf diesem Konzil begann sich ein Umschwung der öffentlichen Meinung geltend zu machen. In Durands gleichzeitiger Schrift 'de modo concilii generalis celebrandi' wird zum erstenmal Sturm gegen den päpstlichen Absolutismus gelaufen, freilich ohne auch nur den geringsten Widerhall unter den Zeitgenossen zu finden.

1) Vgl. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I (1903), 175.